

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 98/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsgerechtestreit

der Frau Viktoria [REDACTED] geb. Ko[REDACTED],
[REDACTED] rue des [REDACTED], Sa[REDACTED] (S.et.O.), Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K[REDACTED], Z[REDACTED]str. 2.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Ascke, Haas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 1. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 7. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Klage der Klägerin als
unbegründet angesehen, weil diese seiner Auffassung nach
nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist. Die
Revision gegen das abweisende Urteil hat das Berufungs-
gericht nicht zugelassen, da seiner Ansicht nach kein Fall
des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt. Die gegen die Nichtzulassung
der Revision gerichtete sofortige Beschwerde ist gemäß
§ 220 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet,
da das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zuge-
lassen hat. Daß zum Nachweis der Flüchtlingseigenschaft die
Bescheinigung eines ausländischen Flüchtlingsamts nicht
genügt, die deutschen Behörden und Gerichte vielmehr
verpflichtet und berechtigt sind, die Voraussetzungen der
Flüchtlingseigenschaft selbst festzustellen, entspricht

- 3 -

der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats.
Von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht auch im
Falle der Klägerin keine Veranlassung.

Voraussetzung für die Anerkennung als Flüchtling
ist, daß der Anspruchsteller aus begründeter Furcht
vor Verfolgungen aus den in der Genfer Konvention ge-
nannten Gründen den Schutz Polens nicht in Anspruch
nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in
Anspruch nehmen will. Die Auffassung des Berufungs-
gerichts, daß diese Voraussetzung im vorliegenden Fall
nicht erfüllt sei, entspricht der ständigen Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs. Insbesondere ist die
Tatsache allein, daß die Klägerin fromme Katholikin ist
und als Gegnerin des Kommunismus das Regime in Polen
nicht anerkennt, nicht geeignet, ihr die Eigenschaft als
Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention zuzuerkennen.
Das hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Schließ-
lich genügt hierzu auch die Tatsache nicht, daß der Bruder
der Klägerin als polnischer Patriot von den Kommunisten
verhaftet worden ist, wie dies die Klägerin vorträgt.
Es sind keine Tatsachen festgestellt, daß die Klägerin
mit Rücksicht auf die Verhaftung ihres Bruders ebenfalls
mit einer Verhaftung rechnen muß, wenn sie nach Polen
zurückkehrt. Eine begründete Furcht vor Verfolgungsmaß-
nahmen im Falle einer Rückkehr kann nur dann anerkannt
werden, wenn die Klägerin als Einzelperson oder als An-
gehörige einer verfolgten Gruppe den befürchteten Ver-
folgungsmaßnahmen ausgesetzt ist. Hierfür fehlt es, wie
das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, an den
erforderlichen Feststellungen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach allem ist die sofortige Beschwerde der
Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 220 Abs. 1 SGG
und 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden